

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **56 (1938)**

Heft 175

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bern
Freitag, 29. Juli
1938

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Vendredi, 29 juillet
1938

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich
ausgenommen Sonn- und Feiertage56. Jahrgang — 56^{me} annéeParaît journallement
le dimanche et les jours de fête exceptésMonatsbeilage: **Die Volkswirtschaft**Supplément mensuel: **La Vie économique**Supplemento mensile: **La Vita economica**

N° 175

Redaktion und Administration:
Effingerstrasse 3 in Bern, Telefon Nr. 21.660Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, viertel-
jährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland:
Zuschlag des Postes — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis
der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regel: Publicitas A. G. — In-
sertionspreis: 50 Rp. die sechsgespaltene Kolonellezeile (Ausland 65 Rp.)Rédaction et Administration:
Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone n° 21.660Abonnements: Suisse: un an, 24 fr. 30; un semestre, 12 fr. 30; un trimestre,
6 fr. 30; deux mois, 4 fr. 30; un mois, 2 fr. 30 — Etranger: Frais de port
en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du
numéro 25 cts — Régle des annonces: Publicitas S.A. — Prix d'insertion:
50 cts la ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

N° 175

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Manufactures de Cigarettes Orientales Djéliká S. A. (en liquidation), Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Beförderung von zuschlagsfreier Briefpost auf dem Luftweg. Transport aérien d'objets
de correspondance sans surtaxe.
Italien: Ausfuhrverbote.
Norwegen: Änderungen des Zolltarifs.Vereinigte Staaten von Amerika: Zolltarif (Markierungsvorschriften usw.).
Postüberweisungsdiens mit dem Ausland. Service international des virements postaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Anrufe — Sommations

Auf der Besichtigung des Dr. Friedr. Küng, Tierarzt, in Vorimholz zu
Grossaffoltern, umfassend die Grundbucheblätter Nrn. 1153 und 1155 von
Grossaffoltern, haftet ein Eigentümer-Schuldbrief vom 11. Juni 1914, Bezir-
kts-Grundbuchebelege von Aarberg 1394, von Kapital Fr. 2000. Dieser
Titel wird vermisst, es wird dessen Amortisation verlangt.Gemäss Art. 870 Z. G. B. und 981 ff. O. R. wird hiermit der unbe-
kannte allfällige Inhaber dieses Schuldbriefes aufgefordert, solchen innert
Jahresfrist, d. h. bis spätestens am 29. Juli 1939, dem unterzeichneten
Richter vorzulegen, ansonst die Amortisation ausgesprochen wird.

Aarberg, den 28. Juli 1938.

(W 373)

Der Gerichtspräsident:
Schweingruber.

Zweite Publikation.

Es werden vermisst die Ersatzmängel zu 10 Stück Aktien der Alu-
minium-Walzwerke A. G., Schaffhausen, Nrn. 10349/58.Zufolge Verfügung des Bezirksrichters Schaffhausen vom 4. Juni 1938
wird der unbekannt allfällige Inhaber der bezeichneten Ersatz-Aktien-
mängel aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monate, vom
Datum der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (7. Juni
1938) an gerechnet, hierorts vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärung
ausgesprochen wird.

Schaffhausen, den 28. Juli 1938.

(W 371)

Gerichtskanzlei Schaffhausen I. Instanz:
Ernst Sauter, Gerichtsschreiber.Es wird vermisst: Realkantionsurkunde vom 14. September 1910 per
Fr. 8000, lastend im zweiten Rang mit Fr. 15,000 Vorgang auf der Liegen-
schaft Grundbuch Schaffhausen Nr. 897 (Eigentümerin Fr. Emma Schey,
Schaffhausen), eingetragen im Pfandprotokoll Schaffhausen Band II B, Seite
214, Nr. 67.Zufolge Verfügung des Bezirksrichters Schaffhausen vom 28. Juli 1938
wird der unbekannt allfällige Inhaber der vorgenannten Realkantions-
urkunde aufgefordert, dieselbe innerhalb Frist von einem Jahr hierorts vor-
zulegen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Schaffhausen, den 28. Juli 1938.

(W 372)

Gerichtskanzlei Schaffhausen I. Instanz:
Ernst Sauter, Gerichtsschreiber.

Kraftloserklärungen — Annulations

Die erstmals in Nr. 162 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom
15. Juli 1935 als vermisst aufgerufenen 5 % Obligationen Schweizerische
Eidgenossenschaft von 1924, Nrn. 38182/83, 10673/75 zu Fr. 1000, und
Nr. 45169 zu Fr. 5000, sind dem Richter innert der aberaumten Frist nicht
vorgewiesen worden; sie werden hiemit kraftlos erklärt.

Bern, den 28. Juli 1938.

Richteramt Bern,

Der Gerichtspräsident III: R. Kuhn.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Kühlschrank-, Bar- und Buffetfabrik. — 1938. 25. Juli. Die
Firma Eduard Imber, vorm. Sautter & Imber, in Zürich 3 (S. H. A. B. Nr. 5
vom 8. Januar 1937, Seite 37), Bierbuffet-, Eiskasten- und Kühlanlagen-
fabrik, ist infolge Hinschiedes des Inhabers und Überganges des Geschäfts
in Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 1937 und Nach-
tragsbilanz per 31. Mai 1938 an die «Kühlschrankfabrik Imber Aktiengesell-
schaft», in Zürich, erloschen.Unter der Firma Kühlschrankfabrik Imber Aktiengesellschaft, hat sich
mit Sitz in Zürich auf Grund der Statuten vom 22. Juli 1938 eine Aktieng-
gesellschaft gebildet. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme
und Weiterführung der bisher von der Firma «Eduard Imber, vorm. Sautter
& Imber», in Zürich 3, betriebenen Kühlschrank-, Bar- und Buffetfabrik.
Das Grundkapital beträgt Fr. 150,000 und ist eingeteilt in 60 Prioritäts-
aktien und 240 Stammaktien, alle zu Fr. 500, auf den Namen lautend und
voll liberiert. Die Gesellschaft übernimmt von den Erben des verstorbenen
Eduard Imber gemäss Kaufvertrag vom 22. Juli 1938 dessen Geschäft, ein-
schliesslich einer Liegenschaft, gemäss Bilanz per 31. Dezember 1937 und
Nachtragsbilanz per 31. Mai 1938, wonach die Aktiven Fr. 750,519.58 und
die Passiven Fr. 690,100.03 betragen, zum Kaufpreis von Fr. 60,419.55. In
Anrechnung auf das Grundkapital werden 60 voll liberierte Prioritäts-
und 50 voll liberierte Stammaktien verabfolgt. Ein Teilbetrag von Fr. 80,000
des Grundkapitals ist durch Verrechnung mit bilanzmässigen Forderungen
auf die Firma Eduard Imber voll liberiert worden. Die Bekanntmachungen
an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan
der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungs-
rat besteht mindestens aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder Fritz Liechtenhahn-
Imber, von Basel, in Ennetbaden (Aargau), Präsident, und Heinrich Schellen-
berg-Barmettler, von Pfäffikon (Zürich), in Thalwil, führen Einzelunter-
schrift. Einzelprokura ist erteilt an den Geschäftsführer Ernst Zaugg, von
Wyssachen (Bern), in Zürich, und Paul Schellenberg-Wiener, von Pfäffikon
(Zürich), in Zürich. Geschäftsdomizil: Haldenstrasse 27, in Zürich 3.27. Juli. In der Generalversammlung vom 2. Mai 1938 hat die Aktieng-
gesellschaft Baugesellschaft Suwo A.-G., bisher in Zürich (S. H. A. B. Nr. 42
vom 20. Februar 1936, Seite 417), ihre Statuten abgeändert und den Sitz
nach Chur verlegt. Nachdem die Gesellschaft im dortigen Handelsregister
eingetragen worden ist (S. H. A. B. Nr. 162 vom 14. Juli 1938, Seite 1563),
wird sie gemäss Art. 49, Absatz 3, der Handelsregisterverordnung in Reg-
ister des Kantons Zürich gelöscht.27. Juli. Wohlfahrt, Genossenschaft für Kleinwohnungsbau, in Zürich
(S. H. A. B. Nr. 30 vom 6. Februar 1936, Seite 302). Dr. Johann Poltéra
ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Robert
Nyffenegger, bisher Vizepräsident und Aktuar, ist nunmehr Präsident und
führt weiterhin Kollektivunterschrift. Das Geschäftsdomizil wurde verlegt
nach Kreuzstrasse 64, in Zürich 8 (beim Präsidenten).Elektro-medizinische Anlagen usw. — 27. Juli. Der Verwal-
tungsrat der Metalix A. G. Zürich, Vertrieb von Röntgen- und elektromedi-
zischen Anlagen usw., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 105 vom 6. Mai 1938,
Seite 1009), erteilt Einzelprokura an Cornelis Rijn-Kulsman, holländischer
Staatsangehöriger, in Zürich.Parfümerien usw. — 27. Juli. Inhaberin der Firma I. Honegger,
Elektan-Vertrieb, in Zürich 5, ist Fr. Ida Honegger, von Zürich, in Zürich 6.
Vertrieb von Parfümerien und kosmetischen Artikeln. Ausstellungsstr. 20.Technische Neuheiten. — 27. Juli. Inhaber der Firma A. Sauter,
in Zürich 3, ist J. Anton Sauter, von Zürich, in Zürich 3. Vertrieb technischer
Neuheiten. Friesenbergstrasse 16.Kräuter. — 27. Juli. Inhaberin der Firma Louise Büchl, in Zürich 7,
ist Fr. Louise Büchl, von Hagenbuch (Zürich), in Zürich 3. Handel in Kräu-
tern aller Art. Heliosstrasse 29.

Bern — Berne — Berna

Bureau Biel

Restaurant. — 1938. 27. Juli. Inhaber der Einzelfirma Samuel
Oberli, in Biel, ist Samuel Oberli, von Lützelwilt, in Biel. Betrieb des Res-
taurants Bielstube. Jakob Rosiusstrasse 18.

Bureau de Courtelary

Décolletages. — 25 juillet. La raison Veuve Albert Juillerat-Bichsel,
fabrique de décolletages pour l'horlogerie, à Courtelary (F. O. S. d. u. e. du
7 mars 1928, n° 56, page 447), est radiée ensuite de cessation de commerce.

Bureau Fraubrunnen

1. Juli. Aus dem Vorstande der Käsegenossenschaft Ruppoldsried-
Waltwil, in Ruppoldsried (S. H. A. B. Nr. 125 vom 1. Juni 1934, Seite 1470),
ist der Sekretär Hermann Friedli ausgeschieden. Seine Zeichnungsberechtig-
ung ist erloschen. Als Sekretär wurde neu gewählt Ernst Schlup, von Wengi
(Bern), in Waltwil, Gemeinde Wengi.

Bureau Interlaken

Metzgerei. — 26. Juli. Die Einzelfirma Ernst Vogel, Gross- und Klein-
metzgerei, in Wilderswil (S. H. A. B. Nr. 93 vom 22. April 1932, Seite 978),
ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Bureau Trachselwald

Bad, Wirtschaft, Pension. — 26. Juli. Die Kollektivgesellschaft
unter der Firma Gebr. Schär, mit Sitz in Huttwil (S. H. A. B. Nr. 178 vom
2. August 1923, Seite 1530), Betrieb des Bades, Wirtschaft und Pension
Häberbad, ist erloschen. Aktiven und Passiven sind übergegangen an die
Firma «Hans Schär» mit Sitz in Huttwil.

Inhaber der Einzelfirma Hans Schär, mit Sitz in Huttwil, ist Hans Schär, von Dürrenroth, in Huttwil. Die Firma hat die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Gebr. Schär» übernommen. Betrieb des Bades, Wirtschaft und Pension Hübnerbad.

Freiburg — Fribourg — Friburgo
Bureau de Romont (district de la Glâne)

1938. 26 juillet. La Société de laiterie de Berens, société coopérative ayant son siège à Berens (F. o. s. du c. du 28 mars 1936, n° 74, page 772), a adopté de nouveaux statuts qui portent la date du 17 septembre 1936 et qui ne contiennent aucun fait nouveau soumis à publication. Alphonse Franc, décédé, et Louis Chofflon, démissionnaire, ne font plus partie du comité. Ont été nommés pour les remplacer Firmin Guisolan, de Noréaz, à Berens, et Pierre Repond, de Cottens, à Berens. Ils n'ont pas la signature sociale. La société demeure engagée vis-à-vis des tiers par la signature sociale collective du président et du secrétaire.

Solothurn — Soleure — Soletta
Bureau Bucheggberg

1938. 27. Juli. Die Käseereignossenschaft Mühledorf, mit Sitz in Mühledorf (S. H. A. B. Nr. 182 vom 6. August 1936, Seite 1898), hat in ihrer Generalversammlung vom 27. April 1937 den Vorstand neu bestellt und gewählt als Präsidenten Paul Lätt, Alex. sel., bisher Vizepräsident und Aktuar, und als Aktuar Willy Arni, neu; beide von und in Mühledorf. Die Unterschrift von Arnold Lätt, bisher Präsident, ist erloschen. Präsident und Aktuar zeichnen kollektiv.

Bureau Stadt Solothurn

Restaurant. — 26. Juli. Inhaber der Einzelfirma W. Lüthy-Brunner, in Solothurn, ist Werner Lüthy-Brunner, von Hüniken (Solothurn), in Solothurn. Betrieb des Restaurants zur «Schweizerhalle», Hauptgasse 28.

Basel-Land — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

1938. 27. Juli. Aus dem Vorstände der Genossenschaft unter der Firma Ortsverein Itingen, in Itingen (S. H. A. B. Nr. 150 vom 30. Juni 1934, Seite 1811), ist der bisherige Kassier Paul Erb ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Kassier ist nunmehr Hans Humm-Mohler, von Strengelbach, in Itingen. Präsident, Kassier und Aktuar zeichnen kollektiv.

27. Juli. Aus dem Vorstände der Genossenschaft unter der Firma Elektra Itingen, in Itingen (S. H. A. B. Nr. 212 vom 10. September 1932, Seite 2169), ist der bisherige Präsident Eduard Erb ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu als Präsident in den Vorstand gewählt Hans Frey-Rickenbacher, von Giebenach, in Itingen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Aktuar.

27. Juli. Aus dem Vorstände der Genossenschaft unter der Firma Elektra Häfelfingen, in Häfelfingen (S. H. A. B. Nr. 56 vom 8. März 1927, Seite 410), ist der bisherige Vizepräsident Jakob Gysin-Buser ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Vizepräsident ist nunmehr Alfred Nebiker-Jourdan, von und in Häfelfingen, bisher Beisitzer. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Aktuar.

27. Juli. Aus dem Vorstände der Genossenschaft unter der Firma Milchgenossenschaft Häfelfingen, in Häfelfingen (S. H. A. B. Nr. 2 vom 4. Januar 1918, Seite 12), ist Jakob Gysin-Buser, bisher Präsident, ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Präsident ist nunmehr der bisherige Beisitzer Jakob Zumburn-Bürgin, von Wittsburg, in Häfelfingen. Präsident und Aktuar zeichnen einzeln.

27. Juli. Basellandschaftliche Kantonalbank (Banque Cantonale de Bâle-Campagne), mit Hauptsitz in Liestal und verschiedenen Zweigniederlassungen (S. H. A. B. Nr. 235 vom 8. Oktober 1937, S. 2267). Aus dem Bankrat ist Hans Birgin-Mosmann ausgeschieden. Neu wurden ohne Unterschrift als Mitglieder des Bankrates gewählt Paul Brodbeck-Broggi, von und in Liestal, und Eduard Baader-Küderli, von und in Gelterkinden. Der Prokurist Dr. Hugo Stöcklin wohnt nunmehr in Liestal.

27. Juli. Basellandschaftliche Kantonalbank (Banque Cantonale de Bâle-Campagne), in Liestal. Zweigniederlassung Binningen (S. H. A. B. Nr. 235 vom 8. Oktober 1937, Seite 2267). Der Verwalter der Zweigniederlassung Binningen, Dr. Hans Meyer, wohnt nunmehr in Binningen.

27. Juli. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Biscuits Birseck A.-G., Fabrikation und Vertrieb von Biscuits, Zwieback, Waffeln und andern Nahrungsmitteln, in Arlesheim (S. H. A. B. Nr. 135 vom 12. Juni 1936, Seite 1430), hat sich laut Beschluss der Generalversammlung vom 31. Januar 1938 aufgelöst; die Firma ist nach bereits durchgeführter Liquidation erloschen.

27. Juli. Aus dem Vorstände der Genossenschaft unter der Firma Milchgenossenschaft Itingen, in Itingen (S. H. A. B. Nr. 204 vom 1. September 1934, Seite 2438), ist der bisherige Aktuar Walter Madrinn ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu in den Vorstand als Aktuar gewählt Hans Humm-Mohler, von Strengelbach, in Itingen. Präsident und Aktuar zeichnen kollektiv.

Metzgerei, Viehhandel. — 27. Juli. Inhaber der Firma Franz Grieder, in Sissach, ist Franz Grieder-Kamber, von Rünenberg, in Sissach. Metzgerei und Viehhandel. Hintere Kirchgasse 293.

Schuh- und Lederwaren. — 27. Juli. Die Firma Gustav A. Maier-Butz, Schuh- und Lederwaren, in Allschwil (S. H. A. B. Nr. 252 vom 28. Oktober 1930, Seite 2200), hat ihr Geschäftslokal verlegt nach Gartenstrasse 25.

Restaurant. — 27. Juli. Ueber die ausgeschlagene Verlassenschaft des Inhabers der Firma Adolf Flury-Roth, Restaurant zum Felsenkeller, in Binningen (S. H. A. B. Nr. 117 vom 23. Mai 1931, Seite 1125), ist durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten zu Arlesheim vom 29. Juni 1938 der Konkurs erkannt worden. Die Firma wird, nachdem der Geschäftsbetrieb aufgehört hat, von Amtes wegen gestrichen.

Velos, Nähmaschinen usw. — 27. Juli. Ueber den Inhaber der Firma Adolf Gisiger, Handel in Velos, Nähmaschinen, Motorrädern; Reparaturwerkstätte, in Pratteln (S. H. A. B. Nr. 41 vom 19. Februar 1926, Seite 305), ist durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten zu Liestal vom 9. Juli 1938 der Konkurs erkannt worden. Die Firma wird infolge Aufgabe des Geschäftsbetriebes durch den Inhaber von Amtes wegen gestrichen.

Aargau — Argovie — Argovia

Technische Neuheiten. — 1938. 26. Juli. S. A. Invex Lenzburg, Fabrikation, Vertrieb und Verwertung von technischen Neuheiten, insbesondere von solchen der Automobilbranche usw., mit Sitz in Lenzburg (S. H. A. B. Nr. 77 vom 1. April 1938, Seite 740). In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juli 1938 wurde neu als Mitglied und Delegierter des Verwaltungsrates gewählt Dr. Fritz Münzel, von und in

Meilen. Die Gesellschaft wird nunmehr verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift der beiden Verwaltungsratsmitglieder Gustav Zeiler (Präsident) und Dr. Fritz Münzel. Die bisherige Einzelunterschrift des Gustav Zeiler ist damit in Kollektivunterschrift umgewandelt worden. Die Unterschrift des Arnold Heusser-Filimonoff ist erloschen. Die übrigen früher publizierten Tatsachen bleiben unverändert.

26. Juli. Dr. med. August Meier und Fr. Albina Meier, beide von Würenlingen, in Wettingen, haben unter der Firma Privatklinik für Tuberkulose, Dr. med. A. Meier & Fr. A. Meier, in Wettingen, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 14. Mai 1938 ihren Anfang nahm. Privatspital für Tuberkulosekranke, Mooshaldenstrasse.

26. Juli. Wäschefabrik Wettingen A.-G., mit Sitz in Wettingen (S. H. A. B. Nr. 130 vom 6. Juni 1935, Seite 1439). Die Unterschrift des Geschäftsführers Hans Stalder ist erloschen. Das Geschäftslokal ist verlegt worden nach Seminarstrasse 60.

26. Juli. Münzel, Chemische Unternehmungen A.-G. (Münzel, Entreprises Chimiques S. A.) (Münzel, Chemical Works Ltd.) (Münzel, Imprese Chimiche S. A.), mit Sitz in Lenzburg (S. H. A. B. Nr. 297 vom 20. Dezember 1937, Seite 2791). In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juli 1938 wurde das Grundkapital von bisher Fr. 400,000, eingeteilt in 400 Inhaberaktien zu je Fr. 1000, auf Fr. 500,000 erhöht durch Ausgabe von 100 neuen Inhaberaktien von je Fr. 1000. Demgemäss wurde § 4, Absatz 1, der Statuten revidiert. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr Fr. 500,000, eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 1000 Nennwert. Das gesamte Aktienkapital ist voll einbezahlt. Die übrigen früher publizierten Tatsachen bleiben unverändert.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Bellinzona

Grotto. — 1938. 26 luglio. La ditta individuale Rusca Pietro, grotto, in Giubiasco (F. u. s. di c. del 5 maggio 1919, n° 106, pag. 763), viene cancellata dal registro di commercio ad istanza del titolare perchè non più tenuta alla iscrizione non raggiungendo i limiti commerciali attualmente previsti.

Ufficio di Faido

Impresa di costruzioni. — 26 luglio. Titolare della ditta individuale Della Vecchia Plinio, con sede in Airola, è Plinio Della Vecchia fu Celeste, da ed in Airola. Impresa di costruzioni edili e stradali.

Ufficio di Locarno

Paste alimentari. — 20 luglio. Titolare della ditta Alberto Simona di Vico, con sede in Aseona (Moscia) è Alberto Simona di Vico, da Locarno, con domicilio in Aseona. La ditta Alberto Simona di Vico conferisce procura a Simona di Vico fu Luigi, da ed in Locarno. Fabbricazione di paste alimentari.

Latteria, commestibili. — 26 luglio. Con decisione 8 giugno 1938 del Dipartimento Cantonale di Giustizia, quale Autorità Cantonale di Vigilanza sul registro di commercio, e confermata con sentenza 12 luglio 1938 del Tribunale Federale, a seguito del ricorso di diritto amministrativo interposto dagli interessati, venne ordinata, in applicazione dell'art. 58 dell'ordinanza sul registro di commercio del 7 giugno 1937, l'iscrizione dell'ufficio della società in nome collettivo: Coniugi Bettazza, con sede in Muraltò, della quale sono soci e la compongono Bruno Bettazza, di Francese, e Bianca Bettazza nata Sciaroni, da Mosogno, in Minusio, ciò a datore dal 1° aprile 1933. Latteria e commestibili.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

1938. 23 juillet. Sous la raison sociale Société immobilière de la Rue du Simplon No. 45 S. A., il est constitué une société anonyme qui a son siège à Lausanne, et pour but l'acquisition d'immeubles dans le canton de Vaud, leur aménagement, construction, reconstruction, location, vente, échange, ainsi que toutes opérations mobilières et immobilières se rapportant au but principal, et notamment l'achat d'un immeuble à Lausanne, rue du Simplon No. 45, au prix de 190,000 fr. Les statuts portent la date du 14 juillet 1938. La durée de la société est illimitée. Le capital social est de 50,000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur, entièrement libérées. Les publications de la société sont valablement faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration composé de 1 à 3 membres. La société est valablement engagée vis-à-vis des tiers par les signatures conjointes de deux administrateurs. Pour la première période triennale, il y a 3 administrateurs, désignés en la personne de Robert Gimmet, de Beatenberg (Berne), à Lausanne, président; Robert Gree, de Moudon, à Lausanne et Paul Baatard, de Lutry, à Belmont sur Lausanne. Bureaux de la société à Lausanne, place St-François No. 14 (Banque Cantonale Vaudoise).

Wallis — Valais — Vallee

Bureau de Sion

Combustibles. — 1938. 26 juillet. La société anonyme CARBONA S. A., de siège social à Sion, (F. o. s. du c. du 29 novembre 1935, n° 280, page 2928), fait inscrire qu'en séance du 23 juillet 1938, elle a nommé administrateur en remplacement de François Héritier, démissionnaire, dont les pouvoirs sont radiés, Germain Dubuis de Jean, de et à Savièse, qui engagera la société par sa signature individuelle.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la Feuille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances.

Manufactures de Cigarettes Orientales Djélika S. A. (en liquidation)

Liquidation — Appel aux créanciers.

Troisième publication.

Dans son assemblée générale du 29 juin 1938, la liquidation de la Manufacture de Cigarettes Orientales Djélika S. A. a été décidée.

Suivant les dispositions de l'art. 742 C. O. les créanciers sont sommés de faire connaître leurs réclamations au liquidateur soussigné et ce d'ici au 15 août 1938, sous peine de forclusion. (A. A. 1691)

Le liquidateur:

J. M. Duchosal, expert-comptable, 56, Rue du Stand, Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Beförderung von zuschlagsfreier Briefpost auf dem Luftweg

Nachdem nun eine regelmässige werktägliche Flugverbindung auch nach Bulgarien und Griechenland besteht, werden vom 1. August an gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, sowie Postanweisungen nach diesen Ländern ohne Erhebung eines Taxzuschlags mit der Luftpost befördert.

Angeschlossen sind nun alle Länder Europas, ausgenommen Albanien, die Türkei und die Union der Sozialistischen-Sowjet-Republiken.

175. 29. 7. 38.

Transport aérien d'objets de correspondance sans surtaxe

Une communication aérienne régulière existant maintenant, les jours ouvrables, aussi avec la Bulgarie et la Grèce, les lettres et cartes postales ordinaires et recommandées ainsi que les mandats de poste à destination de ces pays seront transportés par avion, à partir du 1^{er} août prochain, sans perception d'une surtaxe.

Ces relations comprennent maintenant tous les pays d'Europe, sauf l'Albanie, la Turquie et l'Union des républiques soviétiques socialistes.

175. 29. 7. 38.

Italien — Ausfuhrverbote

Ein der «Gazzetta Ufficiale» vom 26. Juli 1938 veröffentlichtes und am gleichen Tage in Kraft gesetztes Dekret des Finanzministeriums vom 12. Juli verfügt, dass nachfolgende Produkte neu auf das Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren zu setzen sind:

It. Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
41	Melasse
88	Johannisbrote
aus 716	Mehl zur Tierfütterung, aus Fleisch, auch mit andern Produkten vermischt, wobei letztere 50 % nicht übersteigen dürfen; Fischfleisch-Mehl für Fische und Vieh;
aus 924 a	Lupinen
aus 932	Stroh, auch gebleicht, gereinigt, gespalten, geschnitten oder gefärbt; Getreidespreuer, auch gemahlen; Schnitzel von verarbeiteten Rüben, auch getrocknet, sowie Rückstände von der Zuckerfabrikation; Traubentrester und Traubenkerne (ausgenommen solche für die Extraktion des Oels).

175. 29. 7. 38.

Norwegen — Aenderungen des Zolltarifs

Laut Mitteilungen des Schweiz. Generalkonsulats in Oslo sind nachstehende Aenderungen am 1. Juli 1938 in Kraft getreten:

Nr. des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in norwegischen Kronen per kg bis 30. Juni ab 1. Juli 1938	1933
55/11 b	Wirkwaren (Baumwolltrikotage) sowohl gestrickt, gehäkelt und filiert als auch gewebt, gefärbt und ungefärbt, sowie fertige Kleidungsstücke aus Wirkwaren, auch versehen mit Knöpfen, Priesen, Einfassung, Bändern und dergleichen aus Material, das einem höhern Zollsatz unterliegt als das Kleidungsstück	1,25	1,40
56/11 c	Wirkwaren, ausgerüstet mit Stickerei, Seide, Blonden, Spitzen und dergleichen oder mit Seidenfutter	3,00	3,20
367 C	Kleider. II. Schlipse, einschliesslich der Karten, Rahmen, Einlagen und dergleichen: wie der Hauptstoff des Oberzeugs, mit folgenden Zuschlägen: a) Konfektionszuschläge: wenn der Hauptstoff aus Baumwolle, Leinen und ähnlichem besteht: Zuschlag b) wenn er aus Wolle besteht: Zuschlag c) wenn er aus Seide besteht: Zuschlag Garnitur- oder Zlerzuschläge: a) wenn der Hauptstoff aus Baumwolle, Leinen und ähnlichem besteht b) wenn er aus Wolle besteht c) wenn er aus Seide besteht	1,20 3,00 6,50 2,50 6,00 13,00	1,70 3,50 7,00 3,00 6,50 14,00
447 A 1	Jute in gesponnener Ware: Jutegarn (einfach): 1) ungefärbt 2) gefärbt oder bedruckt Zwirn (zwei- oder mehrdrähtig): 1) ungefärbt 2) gefärbt oder bedruckt Käse	0,03 0,15 0,05 0,15 0,45	0,05 0,18 0,07 0,20 0,60
449 B 1 450 B 2 626	Sonstige gewebte Waren; Wirk- und Netzstoff, Wirk- und Netzwaren, auch mit Saum oder Ausputz: b) aus Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnstoffen als natürlicher Seide, ohne Rücksicht auf die Menge: 1) Wirk- und Netzstoff sowie Strümpfe 2) sonstige Waren aus Kunstseide	5,00 3,50	6,00 5,00

Zu allen diesen Grundzöllen kommen die derzeit geltenden Zuschläge von 50 % und sodann 20 % (also insgesamt 80 % vom Zollwert) hinzu.

175. 29. 7. 38.

Vereinigte Staaten von Amerika — Zolltarif (Markierungsvorschriften usw.)

Am 25. Juli 1938 ist ein Gesetz zur Abänderung gewisser administrativer Bestimmungen des Zolltarifgesetzes von 1930 in Kraft getreten, das kurz Zollverwaltungsgesetz vom Jahre 1938 («Customs Administrative Act of 1938») genannt wird. Für die schweizerische Ausfuhr von Belang sind vor allem die nachstehend erwähnten abgeänderten Vorschriften:

1. **Markierungsvorschriften.** Abschnitt 304 des Zolltarifgesetzes von 1930 über die Markierung der eingeführten Waren ist vollständig umgekrempelt worden. Im Gegensatz zu bisher müssen nicht mehr sowohl die Waren selbst als auch ihre unmittelbaren Verpackungen und die Transportkisten mit dem Ursprungsland der Waren gezeichnet werden, sondern lediglich die Ware selbst oder, wenn diese vom Markierungszwang befreit ist, die Verpackung. Vom Markierungszwang für die Waren selbst sind u. a. ausgenommen:

- Waren, die nicht markiert werden können,
- Waren, die nicht vor der Verschiffung nach den Vereinigten Staaten ohne Beschädigung markiert werden können,
- Waren, die vor der Verschiffung nach den Vereinigten Staaten nur unter Kosten markiert werden könnten, die die Einfuhr wirtschaftlich unmöglich gestalten würden,
- Waren, die nur zum Gebrauch für den Importeur selbst bestimmt sind,
- Waren, die in den Vereinigten Staaten so verarbeitet werden, daß die Markierung verschwinden würde,
- Waren, die mehr als 20 Jahre vor der Einfuhr in die Vereinigten Staaten erzeugt wurden.

Wie bisher ist im Falle, daß eine Ware oder gegebenenfalls die Verpackung nicht vorschriftsgemäß markiert ist, ein Zuschlagszoll von 10 % vom Wert zu bezahlen. Die Bezahlung dieses Zuschlagszolls kann jedoch vermieden werden, indem die Ware wieder ausgeführt, oder vernichtet, oder nach der Einfuhr unter Zollaufsicht nachträglich markiert wird.

2. **Bestimmung des zollpflichtigen Werts.** Gemäß Abschnitt 402 des Zolltarifgesetzes von 1930 galt als ausländischer Wert («Foreign Value») der Marktwert oder Preis zur Zeit der Ausfuhr solcher Waren nach den Vereinigten Staaten, zu dem gleiche oder ähnliche Waren allen Käufern in den hauptsächlichsten Inlandsmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großmengen und im gewohnten Marktverkehr frei zum Verkauf angeboten wurden. Während nach der bisherigen Praxis auch der Preis von Verkäufen im Ausfuhrland nach andern Ländern als ausländischer Wert betrachtet wurde, wird fortan als solcher Wert nur noch der Preis betrachtet, zu dem die Ware im Ausfuhrland unter den genannten Bedingungen für den Inlandsverbrauch angeboten wird.

Diesgleichen gelten als Wert eingeführter Waren in den Vereinigten Staaten («United States Value») und als amerikanischer Verkaufspreis von in den Vereinigten Staaten erzeugten Waren («American Selling Price») im Sinne des Abschnitts 402 des Zolltarifgesetzes fortan nur noch die Werte bzw. Preise für den Verbrauch in den Vereinigten Staaten.

3. **Reparatur- und Abänderungsverkehr.** Bis jetzt konnten aus den Vereinigten Staaten Waren zur Reparatur ausgeführt werden und hatten dann bei der Wiedereinfuhr nur den Zoll auf dem Wert der Reparatur zu entrichten. Diese Bestimmung (Par. 1615 des Zolltarifgesetzes) ist in dem Sinne erweitert worden, daß sie auch auf Waren Anwendung findet, die zur Abänderung vorübergehend ins Ausland gesandt werden. Auf den Wert der Reparatur oder Abänderung wird der Zollsatz angewandt, der auf den reparierten oder abgeänderten Gegenstand Anwendung fände.

4. **Inkrafttreten von Zollerhöhungen infolge administrativer Verfügung.** Gemäß einem neuen Zusatz zum Abschnitt 315 des Zolltarifs werden, abgesehen von Antidumpingzöllen, Zollerhöhungen, die sich aus administrativen Verfügungen gegenüber einer vorherigen Praxis ergeben, erst dreißig Tage nach der Veröffentlichung in der Wochenschrift «Treasury Decisions» zur Anwendung gelangen.

5. **Proteste amerikanischer Erzeuger gegen die Klassifikation eingeführter Waren.** Abschnitt 516, b, des Zolltarifgesetzes von 1930 gibt dem amerikanischen Erzeuger oder Grossisten die Möglichkeit, wegen der Klassifikation eingeführter Waren einen Protest einzureichen. Während bis jetzt alle hierauf eingeführten Waren der betreffenden Art im Falle eines eine Zollerhöhung in sich schließenden Zollgerichtsentscheids, auch wenn dieser jahrelang auf sich warten ließ, dieser Zollerhöhung unterworfen wurden, sollen bei fortan eingereichten Protesten nur diejenigen Waren einer Zollerhöhung unterliegen, die nach der Veröffentlichung des Gerichtsentscheids zur Zollabfertigung gelangen.

Die hiervor erwähnten Bestimmungen des am 25. Juli in Kraft getretenen Zollverwaltungsgesetzes von 1938 über die Abschnitte 304 und 402 lauten in Übersetzung wie folgt:

Abchnitt 304 des Zolltarifgesetzes von 1930 wird abgeändert und lautet fortan wie folgt:

Abchnitt 304. Markierung eingeführter Waren und Verpackungen.

a) Markierung von Waren. Soweit nicht hiernach etwas anderes bestimmt ist, muß jede Ware ausländischen Ursprungs (oder ihre Verpackung gemäß Unterabschnitt b hiernach), die in die Vereinigten Staaten eingeführt wird, in einem gut sichtbaren Platz so leserlich, unauslöschbar und dauernd als es die Natur der Ware (oder der Verpackung) gestattet, und derart markiert werden, daß dem letzten Käufer in den Vereinigten Staaten der englische Name des Ursprungslandes der Ware bekanntgegeben wird. Das Schatzamt kann durch Verordnungen

- die Art der Worte und Sätze, oder Abkürzungen davon, bestimmen, die als Angabe des Ursprungslandes annehmbar sein werden, und jede vernünftige Art der Markierung durch Druck, Schablonenmalen, Prägen, Brennen, Etikettieren oder durch irgend eine andere vernünftige Methode an einem gut sichtbaren Platze auf der Ware (oder der Verpackung), wo die Markierung erscheinen soll, vorschreiben;
- die Befügung irgendwelcher anderer Worte oder Zeichen verlangen, die zur Vermeidung von Täuschungen oder Irrtümern über den Ursprung der Ware oder über den Ursprung irgendeiner andern Ware, mit der die eingeführte Ware nach der Einfuhr vor der Abgabe an den letzten Käufer üblicherweise verbunden wird, geeignet sind;
- die Befreiung irgendeiner Ware vom Erfordernis der Markierung gestatten, falls
 - die Ware unmöglich markiert werden kann;
 - die Ware vor der Verschiffung nach den Vereinigten Staaten nicht ohne Beschädigung markiert werden kann;

- C. die Ware vor der Verschiffung nach den Vereinigten Staaten nur unter Kosten markiert werden könnte, die die Einfuhr wirtschaftlich vernünftigen würden;
- D. die Markierung eines Behälters einer solchen Ware ihren Ursprung in vernünftiger Weise angibt;
- E. die Ware ein Rohstoff ist;
- F. die Ware für den Gebrauch durch den Importeur eingeführt wird und nicht zum Verkauf in der eingeführten oder einer andern Form bestimmt ist;
- G. die Ware in den Vereinigten Staaten durch den Importeur oder für seine Rechnung anders als für den Zweck der Verheimlichung des Ursprungs der Ware in einer Weise bearbeitet werden soll, daß irgendeine durch diesen Abschnitt vorgesehene Markierung notwendigerweise ausgelöscht, zerstört oder dauernd verdeckt würde;
- H. ein letzter Käufer infolge der Art der Ware oder der Umstände ihrer Einfuhr notwendigerweise den Ursprung der Ware wissen muß, selbst wenn sie nicht mit der Ursprungsangabe markiert ist;
- I. die Ware mehr als 20 Jahre vor ihrer Einfuhr in die Vereinigten Staaten erzeugt wurde;
- J. die Ware einer Klasse oder Art angehört, für die das Schatzamt durch Veröffentlichung in der Wochenschrift: «Treasury Decisions» binnen 2 Jahren nach dem 1. Juli 1937 bekanntgegeben haben wird, daß Waren dieser Klasse oder dieser Art in wesentlichen Mengen während der letzten Fünfjahresperiode vor dem 1. Januar 1937 eingeführt wurden und während dieses Zeitraums nicht mit der Angabe ihres Ursprungs markiert werden mußten (Ein Vorbehalt, der Holz betrifft, wird hier weggelassen).

b) Markierung von Verpackungen. Wenn eine Ware gemäß Unterabsatz 3 des Unterabschnitts a dieses Abschnitts von den Markierungserfordernissen befreit ist, so muß die unmittelbare Verpackung, soweit eine solche vorhanden ist, oder eine andere Verpackung dieser Ware, die vom Schatzamt vorgeschrieben werden sollte, in einer Weise markiert werden, daß dem letzten Käufer in den Vereinigten Staaten der englische Name des Ursprungslandes der Ware bekannt gegeben wird; dabei finden alle Bestimmungen dieses Abschnitts, einschließlich der Ausnahmen für Waren gemäß Unterabsatz 3 des Unterabschnitts a, Anwendung. Falls Waren gemäß den Bestimmungen F, G oder H des Unterabsatzes 3 von Unterabschnitt a dieses Abschnitts von den Markierungserfordernissen befreit sind, so unterliegen ihre üblichen Verpackungen den Markierungserfordernissen dieses Abschnitts nicht. Übliche Verpackungen, die zurzeit der Einfuhr als solche gebraucht werden, müssen in keinem Falle mit der Angabe des Landes ihres eigenen Ursprungs markiert werden.

c) Zollzuschlag für Nichtmarkierung. Falls zurzeit der Einfuhr eine Ware (oder ihre Verpackung gemäß Unterabschnitt b hiervon) nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen dieses Abschnitts markiert ist, und falls eine solche Ware nicht ausgeführt oder zerstört wird, oder die Ware (oder ihre Verpackung gemäß Unterabschnitt b hiervon) nicht nach der Einfuhr in Übereinstimmung mit den Erfordernissen dieses Abschnitts markiert wird, (wobei eine solche Ausfuhr, Zerstörung oder Markierung unter Zollaufsicht vor der Liquidierung der Einfuhrformalitäten für jene Ware vorzunehmen ist und gestattet werden soll, auch wenn die Ware nicht fortwährend im Zollgewahrsam verbleiben ist), so soll auf der Ware ein Zoll von 10% vom Wert berechnet, erhoben und bezahlt werden; dieser Zoll wird als zurzeit

der Einfuhr erwachsen betrachtet, er wird nicht als Strafe angesehen und weder ganz noch teilweise erlassen, auch die Bezahlung kann aus keinen Gründen irgendwelcher Art vermieden werden. Dieser Zoll ist zusätzlich zu irgendwelchen andern gesetzlich auferlegten Zöllen hinzu zu berechnen, zu erheben und zu bezahlen und zwar auch dann, wenn die Ware von der Bezahlung gewöhnlicher Zölle befreit ist. Die Entschädigungen und Auslagen der Zollbeamten und -Angestellten, die zur Ueberwachung der Ausfuhr, Zerstörung oder Markierung der Waren zum Zwecke der Befreiung von dem in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Zoll bestimmt werden, sind der Regierung durch den Importeur zurückzuvorgüten.

d) Nichtauslieferung der Ware vor der Markierung. Keine eingeführte Ware, die für die Untersuchung, Prüfung oder Zollschätzung im Zollgewahrsam behalten wird, soll ausgeliefert werden, bevor die Ware und irgendwelche andere Einfuhrwaren (oder ihre Verpackungen), gleichviel ob sie aus dem Zollgewahrsam entlassen worden sind oder nicht, gemäß den Erfordernissen dieses Abschnitts markiert worden sind oder bevor der Zolletrag, der gemäß Unterabschnitt c dieses Abschnitts schätzungsweise zu bezahlen sein wird, hinterlegt worden ist. Nichts in diesem Abschnitt soll so ausgelegt werden, als ob dadurch irgendeine Ware (oder ihre Verpackung) von den besondern Markierungserfordernissen befreit würde, die in irgendeiner andern Gesetzesbestimmung vorgesehen sind.

e) Strafen. Wer mit der Absicht, die dadurch gegebenen oder darin enthaltenen Aufschlüsse zu verheimlichen, irgendeine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Markierung ausstreicht, zerstört, beseitigt, abändert, verdeckt, verdunkelt oder auswischt, soll nach seiner Ueberführung mit einer Buße von nicht über 5000 Dollars oder einer Einkerkung bis zu einem Jahr bestraft werden; beide Strafen können verbunden werden.

Abschnitt 402 des Zolltarifgesetzes von 1930 wird hiermit abgeändert durch Einfügung der Worte «für den Inlandsverbrauch» nach den Worten «frei zum Verkauf angeboten» in Unterabschnitt c und durch Einfügung der Worte «für den inländischen Verbrauch» nach den Worten «frei zum Verkauf angeboten» in Unterabschnitten e und g und nach dem Wort «verkauft» in Unterabschnitt g. 175. 29. 7. 38.

Postüberweisungsdienst mit dem Ausland - Service international des virements postaux
Umrechnungskurse vom 29. Juli an — Cours de réduction dès le 29 juillet

Belgien Fr. 74.10; Dänemark Fr. 96.15; Danzig Fr. 82.55; Deutschland Fr. 175.80; für Fr. 1000. — und mehr Fr. 175.75; Frankreich Fr. 12.10; Italien Fr. 23.05; Japan Fr. 127. —; Jugoslawien Fr. 10.10; Luxemburg Fr. 18.52; Marokko Fr. 12.10; Niederlande Fr. 240.55; Schweden Fr. 111. —; Tschechoslowakei Fr. 15.13; Tunesien Fr. 12.10; Ungarn Fr. 86.20; Grossbritannien und Irland Fr. 21.55.

Die Anpassung an die Kursschwankungen bleibt vorbehalten. — L'adaptation aux fluctuations des cours demeure réservée.

Redaktion:

Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern.

Rédaction:

Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique à Bern

Compañía Italo-Argentina de Electricidad

(Sociedad Anonima)

Assemblée Générale extraordinaire des Actionnaires

En vertu des résolutions du Conseil d'administration et conformément aux dispositions des articles 5 et 23 des statuts, Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale extraordinaire pour le jeudi, 1^{er} septembre 1938, à 15 heures, au siège de la Compagnie, Calle San José 180, à Buenos-Aires.

ORDRE DU JOUR:

1. Modification des articles 13, 17 et 18 des statuts de la Compagnie.
2. Autorisation au président de la Compagnie, et en son défaut au vice-président, d'accepter, pour autant qu'il le juge convenable, les modifications indiquées par l'autorité compétente.
3. Désignation de deux actionnaires qui, avec le président, le secrétaire et le syndic, approuveront et signeront le procès-verbal de l'assemblée.

Pour assister à l'assemblée, Messieurs les actionnaires devront déposer leurs actions ou les certificats de dépôt de Banques au Siège de la Compagnie, Calle San José 180, Buenos-Aires, au moins trois jours avant la date fixée pour l'assemblée, conformément à l'art. 27 des statuts.

En conformité avec le même article, les actions ou certificats de dépôt de banques pourront être déposés au même effet, au moins 28 jours avant la date fixée pour l'assemblée, aux domiciles suivants:

en Suisse:

- Société de Banque Suisse, à Bâle,
 - Crédit Suisse, à Zurich,
 - Union de Banques Suisses, à Zurich,
 - Société Anonyme Leu & Cie, à Zurich,
 - Banca Unione di Credito, à Lugano,
 - et tous leurs sièges et succursales en Suisse,
 - MM. A. Sarasin & Cie, à Bâle,
 - Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, à Zurich,
 - MM. Pictet & Cie, à Genève;
- aux Etats-Unis de l'Amérique du Nord:
J. Henry Schröder Banking Corporation, à New-York.

Buenos-Aires, le 18 juillet 1938.

Le Conseil d'administration.

Oeffentliches Inventar

Erblasser:

Fritz Seiffert-Ferri

gestorben 19. Juli 1938, Inhaber der Firma Fritz Seiffert Sohn, Stoffhandlung, von Basel, Geschäft: Freiestrasse 77; Wohnung: Neubadstrasse 134 in Basel.

Eingabefrist: Für Gläubiger und Schuldner bis 30. August 1938 bei Gefahr des Ausschlusses der Gläubiger gemäss Z. G. B. Art. 590. 2013

Basel, den 28. Juli 1938.

Erbschaftsamt Basel-Stadt.

Das von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich ausgestellte Depositionsheft Nr. „B“ 61083 mit einem Saldo von Fr. 300. — wird vermisst.

Allfällige Inhaber dieses Depositionsheftes werden hiermit aufgefordert, dasselbe innert 6 Monaten, von heute an gerechnet, an den Schaltern der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich vorzuweisen, widrigenfalls dieses Einlageheft als kraftlos erklärt und an dessen Stelle ein neues ausgestellt würde.

Zürich, den 28. Juli 1938.

Schweizerische Kreditanstalt.



Haben Sie

in Ihrem Reklame-Plan auch das Schweiz. Handelsamtsblatt berücksichtigt?

Wenn nicht, empfiehlt es sich, das Versäumte nachzuholen.

Blechk Dosen- & Aluminiumwarenfabrik Ermatingen A.G.

Einladung zur Generalversammlung

am Samstag, den 6. August 1938, vormittags 11 1/2 Uhr im Hotel Schiff in Mammuchach.

TRAKTANDEN: 1. Protokoll der letzten Generalversammlung. 2. Bericht der Kontrollstelle. 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts 1937/38. 4. Abnahme der Jahresrechnung. 5. Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis. 6. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion. 7. Wahl eines Revisoren. 8. Diverse.

Bilanz, Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Revisions- und Jahresbericht liegen vom 27. Juli bis 4. August 1938 im Bureau der Fabrik zur Einsicht auf. Eintritts- und Stimmkarten können bis zum 4. August 1938 gegen genügenden Ausweis bezogen werden. 2017

Ermatingen, den 27. Juli 1938.

Der Verwaltungsrat.

Zuerst die Inserate lesen

Durch Inserate lesen kam mancher auf Einfälle, die ihm Vorteile sicherten.